

RA Jens Hänsch, Alttrachau 35, D-01139 Dresden

Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Postfach 44 43
02634 Bautzen

Jens Hänsch
Rechtsanwalt
Alttrachau 35
01139 Dresden

Telefon: +49 (351) 802 69 67
Telefax: +49 (351) 802 69 69

eMail: kanzlei@ra-haensch.de
Internet: www.ra-haensch.de
WhatsApp: +493518026967

Gläubiger-ID: DE83ZZZ00001222324
Ust.-ID: DE153537973
Aufsichtsbehörde: Rechtsanwaltskammer Sachsen
<https://www.rak-sachsen.de/>

Kontoverbindung DKB AG Berlin, BIC BYLADEM1001
Geschäftskonto DE43 1203 0000 0011 2565 00
Fremdgeldkonto DE46 1203 0000 0011 2525 66

Bürozeiten
Mo, Mi - Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Mo, Mi - Do 13:00 – 15:00 Uhr

Dresden, den 16. Juli 2020
Aktenzeichen: 056410-20/ Hä/ Hä
Bitte stets angeben:

199624 - SCHRIFTSATZ KURZRUBRUM.DOCX

1 B 259/20

In Sachen

Holger Gehm

./.

**Freistaat Sachsen, vertr. d. d.
Sächsische Oberbergamt**

Wird die Beschwerde vom 09.07.2020 gegen den Beschluss des VG Dresden vom 08.07.2020 für die Beschwerdeführer wie folgt begründet:

1.

Das erstinstanzliche Gericht schätzt zunächst die Sachlage durchaus richtig ein: die hier streitgegenständlichen Flächen liegen im Bereich ehemaliger Tagebau-Kippen und -Halden und sind wahrscheinlich setzungsfließgefährdet. Die LMBV GmbH als Projektträger des Bundesfinanzministeriums, dieses wiederum als Rechtsnachfolger der ehemaligen Energiekombinate der DDR ist rechtlich verpflichtet, diese Flächen zunächst zu sichern und nachfolgend zu sanieren. Hierzu wurde 1996 der Abschlussbetriebsplan „Tagebaurestloch Laubusch/Kortitzmühle“ aufgestellt.

Die LMBV GmbH unternimmt jedoch seit Jahren weder ernsthafte Bemühungen zur Absperrung des Gefahrenbereichs noch gar Bemühungen zur Sanierung.

Hinsichtlich der Verfügung des Sächsischen Oberbergamtes gegen die LMBV GmbH zur wirksamen Absperrung vom 15.06.2016, die für sofort vollziehbar erklärt wurde, erfolgte am 29.05.2020 eine Fristsetzung des Sächsischen Oberbergamtes mit Androhung der Zwangsvollstreckung, wenn eine Absperrung nicht bis 31.08.2020 erfolgt sei. Das zeigt, dass selbst im wichtigen Bereich der unmittelbaren Gefahrenabwehr mehr als 4 Jahre vergangen sind, ohne dass irgendwelche Maßnahmen der verpflichteten LMBV GmbH erfolgten.

Noch wesentlich länger sind die Zeiträume bis zur tatsächlichen Sanierung des Gebietes. Weder das Sächsische Oberbergamt noch die LMBV GmbH waren bisher dazu bereit, auch nur ansatzweise einen Zeitrahmen für eine Sanierung zu benennen. Gemäß Protokoll der öffentlichen Sitzung des LG Cottbus vom 22.09.2016 zu Az. 2 O 14/16 erklärte die LMBV GmbH, dass das Ende des Grundwasserwiederanstieges für 2040 erwartet werde. Zunächst sei eine weitere Erkundung erforderlich, für die ein Zeitraum von 2 Jahren veranschlagt werde. Anschließend seien Technologien zu erproben, mit denen eine Wiederherstellung der geotechnischen Sicherheit erfolgen könne, etwa Sprengdruckverdichtung und Rütteldruckverdichtung. Erst nach dieser weiteren Erprobungsphase könnte tatsächlich mit der Sanierung begonnen werden. Außerhalb des Protokolls nannte der Vertreter der LMBV GmbH das Jahr 2030 als möglichen Beginn der Sanierungsarbeiten.

Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die LMBV GmbH bislang trotz bereits seit 4 Jahren bestehender sofort vollziehbarer Verfügung des Sächsischen Oberbergamtes bislang noch nicht einmal eine Sicherung des Gefahrenbereiches vorgenommen hat, geschweige denn mit einer Sanierung begonnen hat.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Waldgrundstücke, die sich über diesem Halden- und Kippengelände erstrecken. Er wollte dort eine ökologische Forstwirtschaft betreiben und hat hierzu einen entsprechenden Betrieb aufgebaut, den er seither betreibt. Im Bereich der hier

streitgegenständlichen Flächen hat die LMBV GmbH jedoch nicht nur (wie auf allen anderen betroffenen Flächen) keine bergbauliche Sanierung vorgenommen, sondern im Gegenteil in erheblichem Umfang Wald gerodet und Erdoberfläche abgetragen (die anderswo im Rahmen der Bodenverdichtung eingebaut wurde).

Dabei hatte sie sich im Vertrag vom 30.06.2009 mit dem Beschwerdeführer verpflichtet, die befristet für die Sanierung genutzten Flächen wiederaufgeforstet als gesicherte Kultur an den Eigentümer (den Beschwerdeführer) zurückzugeben. Dieser Vertrag war bis zum 31.12.2012 befristet. Statt wiederaufgeforstet erhielt der Beschwerdeführer die streitgegenständlichen Flächen kahlgeschlagen, gerodet und des Mutterbodens vollständig beraubt zurück.

Dass der Beschwerdeführer 8 Jahre nach Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der LMBV GmbH zur Ersatzvornahme schreitet und den bewaldeten Zustand seiner Flächen wiederherstellen will, ist nicht nur menschlich verständlich, sondern stellt auch eine wirtschaftlichen Notwendigkeit für den Beschwerdeführer dar.

2.

Das VG Dresden begründet seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die untersagten Maßnahmen des Beschwerdeführers der Betriebsplanpflicht unterlägen und ein solcher Betriebsplan für den Beschwerdeführer nicht existiere. Insoweit sei die Tätigkeit des Beschwerdeführers formell illegal, was die angegriffene Entscheidung begründe.

Hierbei verkennt das Gericht allerdings die Besonderheiten des Bergrechts.

Das Bergrecht stellt eine Spezialmaterie des Rechts dar, das als eigene und manchmal konkurrierende Rechtsmaterie neben anderen Rechtsgebieten steht. Letztendlich folgt das Bergrecht dem Bergregal, das 1185 in der Ronkallischen Konstitution durch Friedrich Barbarossa festgelegt wurde und dem Lehnsherren die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über die dem Bergregal unterliegenden Mineralien gewährte. Letztendlich gilt dies noch heute: wer bergfreie Mineralien aufsuchen oder gewinnen will, bedarf der Erlaubnis bzw. Bewilligung

der zuständigen staatlichen Behörden – und dies unabhängig vom Grundstückseigentum. Während sich das Grundstückseigentum gem. § 905 BGB auf die Bereiche über und unter dem Grundstück erstrecken, wird dieses Grundstückseigentum durch die staatliche Bewilligung eines Bergwerksbetriebes eingeschränkt¹:

Eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers stellt das Bergregal dar. Er kann nur über die „grundeigenen“ Bodenschätze verfügen (§ 3 Abs. 2 S. 2 BBergG), das sind aber die eher unbedeutenden. Die Nutzung der wirtschaftlich bedeutenden Bodenschätze dagegen wird von dem Grundeigentum abgespalten (sie sind „bergfrei“), sie ist nur aufgrund einer konstitutiv verliehenen Bergbauberechtigung möglich. Nicht nur kann der Grundstückseigentümer nicht die bergfreien Bodenschätze nutzen oder über sie verfügen, er hat sogar die schädigenden Einwirkungen bergbaulicher Aktivitäten hinzunehmen, wobei allerdings das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten ist.²

Im Gegenzug zu der staatlichen Bewilligung unterliegt der Bergwerksbetrieb nicht nur während seiner Betriebszeit einer strengen staatlichen Aufsicht, was sich letztendlich in der Betriebsplanpflicht widerspiegelt, § 51 BBergG. Zunächst muss der Unternehmer gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBergG den Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leib und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes sicherstellen. Außerdem ist für die Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes sicherzustellen, dass eine Wiedernutzbarmachung der vom eingestellten Betrieb in Anspruch genommenen Flächen erfolgt, § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBergG. Hierfür kann die Bergbehörde eine angemessene Sicherheit vom Unternehmer fordern, § 56 BBergG.

Die Verpflichtung zum Schutz Dritter bei Einstellung des Bergwerksbetriebes sowie zur Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Fläche steht damit in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zur staatlichen Bewilligung des Bergwerksbetriebes. Vereinfacht

¹ BeckOGK/Lakkis, 1.6.2020, BGB § 905 Rn. 29-31

² BeckOGK/Lakkis, 1.6.2020, BGB § 903 Rn. 187 unter Verweis auf BVerwGE 81, 329 (342) = NVwZ 1989, 1157 (Moers-Kapellen)

gesagt: der Staat gestattet dem Unternehmen die Gewinnung von Bodenschätzen nur gegen die Übernahme der Verpflichtung durch das Unternehmen, nach Abschluss der Gewinnung wieder Ordnung herzustellen.

Schon aus dieser Grundkonstellation ergibt sich, dass Adressat der Betriebsplanpflicht grundsätzlich nur der Bergbauunternehmer sein kann. Der Grundstückseigentümer, der Maßnahmen auf der Oberfläche seines Grundstückes durchführt, ist weder für solche Maßnahmen noch als Person verpflichtet, Betriebspläne aufzustellen.

3.

Das VG Dresden hat verkannt, dass die untersagte Maßnahme keine betriebsplanpflichtige Maßnahme ist.

Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden: erfolgte die Maßnahme, um die Beeinträchtigungen und Gefahren des ehemaligen Bergbaubetriebes zu beseitigen, können solche Maßnahmen der Betriebsplanpflicht unterliegen. Haben die Maßnahmen jedoch keinen Bezug zur bergbaulichen Tätigkeit, handelt es sich auch nicht um betriebsplanpflichtige Maßnahmen.

Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer auf die Oberfläche seiner Grundstücke in den Bereichen, in denen durch die LMBV GmbH in erheblichem Umfang Mutterboden abgetragen und eine Wüstenlandschaft hinterlassen worden war, Komposterden auftragen lassen, um diese Mutterbodenschicht wiederherzustellen.

Wie bereits ausgeführt, beruhen die Gefahren des streitgegenständlichen Gebietes darauf, dass durch die Braunkohlekombinate der DDR Halden locker aufgeschüttet und nicht ausreichend verdichtet wurden. Im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers nach Einstellung des Bergbaus kann das zu einem Setzungsfließen des Bodens führen. Wie ebenfalls ausgeführt, ist als Sanierung vorgesehen, in der Tiefe des Bodens eine Verdichtung (z.B. durch Tiefensprengungen) herbeizuführen und dazu weitere Bodenmassen in die Tiefe der ehemaligen Halden einzubauen. **Das** sind die erforderlichen und vorgesehenen Sicherungs-

und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen. Würde der Beschwerdeführer eine solche Verdichtung de Bodens in der Tiefe vornehmen, um die Setzungsfließgefahr zu beseitigen, würde es sich möglicherweise um eine einem Betriebsplan unterliegende Handlung handeln.

Der Beschwerdeführer tut jedoch nichts dergleichen, sondern bringt lediglich auf die Oberfläche seiner Grundstücke als Ersatz für die von der LMBV GmbH dort entnommenen Mutterböden neue Erdmassen auf. Weder der Abtrag dieser Erdmassen durch die LMBV GmbH noch der derzeitige Wiederauftrag dieser Erdmassen durch den Beschwerdeführer haben aber etwas mit den Gefahren zu tun, die vom ehemaligen Bergbau ausgehen und in der Tiefe lauern. Dort führt der Beschwerdeführer jedoch keinerlei Maßnahmen durch. Die Erdoberfläche vermittelt lediglich die aus der Tiefe herrührenden Gefahren.

Darüber hinaus beeinträchtigt der jetzige Erdauftrag des Beschwerdeführers auch nicht eine spätere Sprengdruckverdichtung in der Tiefe durch die LMBV GmbH, falls diese noch irgendwann erfolgen sollte.

Der oberflächliche Erdauftrag ist damit ebenso wenig wie die seinerzeitige oberflächliche Erdentnahme durch die LMBV GmbH eine betriebsplanpflichtige Maßnahme oder hat direkt etwas mit dem vormaligen Bergbau zu tun. Der Erdabtrag durch die LMBV GmbH erfolgte zwischen 2009 und 2012 lediglich, um diese Erdmassen an anderer Stelle in der Tiefe – dem eigentlichen Gefahrenbereich – einbauen zu können.

Überspitzt man die vom VG Dresden hier geäußerte Rechtsauffassung, so würde auch das Umgraben eines Gartens, der zufällig über einem Bergwerksstollen liegt, der Betriebsplanpflicht unterliegen. Das kann nicht Inhalt einer Betriebsplanpflicht sein, die – wie dargestellt – der staatlichen Kontrolle über den Bergwerksbetrieb dient.

4.

Entgegen der Auffassung des VG Dresden ist der Beschwerdeführer auch nicht Normadressat der Betriebsplanpflicht.

Der Verweis des Gerichts auf § 4 Abs. 5 BBergG geht hier fehl. Normadressat insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufstellung eines Abschlussbetriebsplanes kann nur der Bergwerksunternehmer sein, der zuvor mit staatlicher Bewilligung bergfreie Bodenschätze abgebaut hat und der im Gegenzug verpflichtet wird, nach Abschluss des Gewinnungsbetriebes einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

Auch hier wird die Auffassung des VG Dresden in der Überspitzung deutlich: wenn eine natürliche Person (§ 4 Abs. 5 BBergG), die eine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BBergG) vornimmt, zum verantwortlichen und betriebsplanpflichtigen Bergbauunternehmer deklariert wird, so ist auch der Unkraut jätende Kleingärtner betriebsplanpflichtiger Bergbauunternehmer, wenn sich sein Garten zufällig über einem alten Bergwerksstollen befindet.

Der Beschwerdeführer, der ein forstwirtschaftliches Unternehmen betreibt und niemals bergfreie Bodenschätze gesucht oder gewonnen hat, ist damit selbst dann nicht als Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 5 BBergG oder gar als Verantwortliche Person im Sinne der §§ 58 ff. BBergG anzusehen, wenn er an der Oberfläche seiner Grundstücke Maßnahmen durchführt, die keinen Bezug zur vorangegangenen Bergbautätigkeit haben.

5.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder die vom Beschwerdeführer vorgenommene Maßnahme – Aufbringen von Komposten zur Wiederherstellung der Mutterbodenoberfläche - noch der Beschwerdeführer selbst als Grundstückseigentümer, aber nicht Bergbauberechtigter der Betriebsplanpflicht unterliegen. Entgegen der Auffassung des VG Dresden stellt sich damit die Maßnahme des Beschwerdeführers nicht als formell rechtswidrig dar, die Begründung sowohl des VG Dresden als auch des Sächsischen Oberbergamtes dazu tragen die Entscheidung nicht.

6.

Das VG Dresden moniert weiterhin, der Beschwerdeführer habe nicht ausreichend dargetan, welche konkreten Nachteile ihm durch den angeordneten Sofortvollzug des angegriffenen Bescheides entstehen.

Der Beschwerdeführer ist hinsichtlich der Lieferung der Kompostmassen Abnahmeverpflichtungen gegenüber dritten Unternehmen eingegangen, der Betriebsausfall ist zudem teilweise schadensersatzbewehrt. Nach Auskunft des Beschwerdeführers ist mit Schadensersatzansprüchen der vertraglich gebundenen Unternehmen in Höhe von ca. 100.000 Euro pro Woche zu rechnen.

Es geht also nicht allein darum, dass es dem Beschwerdeführer über einen voraussichtlich längeren Zeitraum bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Widerspruch verwehrt wird, durch die vertraglich vereinbarte Abnahme von Komposten selbst in seinem Unternehmen Umsatz zu generieren, er wird durch die ungerechtfertigte Betriebsuntersagung auch einer Schadensersatzpflicht gegenüber den vertraglich gebundenen Unternehmen in erheblicher Größenordnung ausgesetzt.

Diesem erheblichen und grundrechtsrelevanten (Art. 12, 14 GG) Eingriff stehen keine adäquaten, durch einen Sofortvollzug des angegriffenen Bescheides geschützten Rechtsgüter gegenüber.

Wie eingangs ausgeführt, ist eine ausreichende Erkundung durch die LMBV GmbH auf den Grundstücken des Beschwerdeführers bislang nicht erfolgt. Die Annahme des Sächsischen Oberbergamtes, im streitgegenständlichen Bereich bestehe eine Gefahr für Leib und Leben Unbeteiligter fußt lediglich auf generellen Erwägungen und Schadensereignissen an anderer Stelle, konkrete Gefahrensituationen auf den betroffenen Grundstücken des Beschwerdeführers gab es noch nicht. Eine nur potenziell mögliche, aber keineswegs konkrete Gefahr von Schadensereignissen ist jedoch nicht geeignet, einen derart schweren Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers zu rechtfertigen.

Im Ergebnis stellt sich die Entscheidung des VG Dresden damit als rechtsfehlerhaft dar. Sie ist im Zuge des Beschwerdeverfahrens wie beantragt zu korrigieren.

Jens Hänsch
Rechtsanwalt